

## Gemeinde Groß Teetzleben

<b>Vorlage</b> federführend: <b>Zentrale Verwaltung und Finanzen</b>	Vorlage-Nr: 39/BV/183/2017 Datum: 27.04.2017 Verfasser: Lieckfeldt, Ivonne Fachbereichsleiter/-in: Knebler, Silvana	
<b>Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Groß Teetzleben für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
N	18.05.2017	Finanzausschuss der Gemeinde Groß Teetzleben
Ö	01.06.2017	39 Gemeindevertretung Groß Teetzleben

### 1. Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Groß Teetzleben empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel die Entlastung für die Bürgermeisterin zu erteilen.

### 2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Groß Teetzleben beschließt gem. § 60 Abs. 5 Satz 2 Kommunalverfassung M-V die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Groß Teetzleben für das Haushaltsjahr 2012.

### Anlage/n: